

# Dekrete, Erlasse, Rundschreiben

## ALLGEMEINE TEXTE

### MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FINANZEN UND DER INDUSTRIELLEN, ENERGIE- UND DIGITALEN ÖFFENTLICHKEIT

Dekret Nr. 2026-336 vom 1. Mai 2026, mit dem der Gesellschaft Électricité de France vorgeschrieben wird, die Stilllegung der Kernanlage Nr. 75, genannt „Kernkraftwerk Fessenheim“, im Gebiet der Gemeinde Fessenheim (Departement Haut-Rhin) vorzunehmen, und mit dem das Dekret vom 3. Februar 1972 zur Genehmigung der Errichtung dieser Anlage geändert wird

NR.: ECOP2603999D

**Betroffene Zielgruppen:** *Électricité de France*

**Betrifft:** *Stilllegung der Kernanlage Nr. 75 (Kernkraftwerk Fessenheim). Mit dem Text wird das Dekret über die Genehmigung zur Errichtung der Kernanlage Nr. 75 vom 3. Februar 1972 geändert, um der Gesellschaft Électricité de France die Stilllegungsmaßnahmen vorzuschreiben, ihre Stufen festzulegen und die Schaffung der für die Stilllegung erforderlichen Ausrüstung zu genehmigen. Die Bestimmungen über den Betrieb der Anlage, die gegenstandslos geworden sind, werden gestrichen.*

**Inkrafttreten:** *Gemäß Artikel R. 593-69 IV des Umweltgesetzbuchs wird dieses Dekret an dem Tag wirksam, an dem die Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz die Überarbeitung der allgemeinen Betriebsvorschriften genehmigt, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Dekrets.*

**Anwendung:** *Das vorliegende Dekret ist ein eigenständiger Text. Er wird in Anwendung der Art. L. 593-25 und L. 593-28 des Umweltgesetzbuchs erlassen.*

Der Premierminister,

Zum Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle, energetische und digitale Souveränität

aufgrund des Umweltgesetzbuchs, insbesondere seiner Art. L. 593-25, L. 593-28 und R. 593-69;

aufgrund des geänderten Dekrets vom 3. Februar 1972 zur Genehmigung der Errichtung des Kernkraftwerks Fessenheim (Blöcke 1 und 2) (Haut-Rhin) durch Électricité de France;

Aufgrund des geänderten Erlasses vom 7. Februar 2012 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für kerntechnische Basisanlagen;

gestützt auf das von Électricité de France vorgelegte Stilllegungsdossier vom 30. November 2020, ergänzt durch die Aktualisierungen vom 23. Dezember 2021, 21. Juli 2023 und 31. Januar 2025;

Gestützt auf die Stellungnahme Nr. 2023-108 der Formation der Umweltbehörde der Generalinspektion für Umwelt und nachhaltige Entwicklung, die in der Sitzung vom 21. Dezember 2023 angenommen wurde;

unter Hinweis auf den Bericht und die begründeten Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses im Anschluss an die öffentliche Untersuchung vom 25. März 2024 bis zum 30. April 2024,

unter Hinweis auf die Stellungnahme des lokalen Informations- und Überwachungsausschusses von Fessenheim vom 18. April 2024;

gestützt auf die Stellungnahme der lokalen Wasserkommission – Planung und Bewirtschaftung der Gewässer (SAGE) Ill-tappe-Rhin vom 23. November 2023;

aufgrund des Ministerialbeschlusses vom 22. Februar 2024 zur Verlängerung der Frist für die Prüfung der oben genannten Stilllegungsakte, die von der Gesellschaft Électricité de France am 30. November 2020 vorgelegt wurde, um 24 Monate;

gestützt auf das Gutachten C/2024/6853 der Europäischen Kommission vom 14. November 2024 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung und Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim im Departement Haut-Rhin in Frankreich gemäß Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Stellungnahme des Präfekten des Departements Haut-Rhin vom 2. Juli 2024;

aufgrund der Stellungnahme des Betreibers mit Schreiben vom 19. November 2025;

gestützt auf die Stellungnahme der Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz vom 29. Januar 2026,

Beschluss:

**Art. 1.** – Das Dekret vom 3. Februar 1972 wird gemäß den Artikeln 2 bis 10 des vorliegenden Dekrets geändert.

**Art. 2.** – Die Überschrift des Dekrets wird durch folgende Worte ergänzt: „und dieser Gesellschaft vorschreibt, die Stilllegung dieser Kernanlage vorzunehmen“.

**Art. 3.** – Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1° Am Anfang des ersten Satzes des ersten Absatzes wird folgender Verweis eingefügt: „I. –“;

2° In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen der nachstehenden Artikel 2 bis 7“ werden gestrichen;

3° Nach Absatz 1 werden zwei Absätze eingefügt, die wie folgt lauten:

„II. – Der Betreiber nimmt die Stilllegung der Kernanlage Nr. 75 unter den Bedingungen vor, die in den Bestimmungen dieses Dekrets sowie in der oben genannten Stilllegungsakte vom 30. November 2020 vorgesehen sind, ergänzt durch die Aktualisierungen vom 23. Dezember 2021, vom 21. Juli 2023 und vom 31. Januar 2025.

„III. – Der Umfang der Anlage wird in dem diesem Dekret beigefügten Plan festgelegt (1).“;

4° Eine Fußnote (1) wird eingefügt:

Dieser Plan kann eingesehen werden:

- „– am Sitz der Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (ASNR), 15, rue Louis-Lejeune, 92120 Montrouge;
- der Gebietsabteilung der Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (ASNR), 14, rue du Bataillon- de-Marche Nr. 24, 67070 Straßburg;
- der Präfektur Haut-Rhin, 7, rue Bruat, 68000 Colmar.“

5° Der dem Dekret beigefügte Plan wird durch den diesem Dekret beigefügten Plan ersetzt.

**Art. 4. – Artikel 2 erhält folgende Fassung:**

„Art. 2. – I. – Die in Artikel 1 Absatz II genannten Stilllegungsmaßnahmen betreffen die gesamte Anlage, die Folgendes umfasst:

1° Der nukleare Bereich, insbesondere:

- a) das Reaktorgebäude des Blocks 1 und das Reaktorgebäude des Blocks 2;
- b) das Brennelementlagergebäude des Blocks 1 und das Brennelementlagergebäude des Blocks 2;
- c) das Peripheriegebäude des Blocks 1 und das Peripheriegebäude des Blocks 2;
- d) das Gebäude der nuklearen Hilfseinrichtungen;

2° Der konventionelle Bereich, insbesondere:

- a) die Entkopplungs- und Durchleitungsanlage;
- b) die Pumpstation und ihre Wasserentnahme- und Einleitungsanlagen;

3° Industrie- und Dienstleistungsgebäude;

4° elektrische Anlagen;

5° Gebäude und Bereiche für die Lagerung und Zwischenlagerung, insbesondere:

- a) Gebäude zur Zwischenlagerung von gebrauchten Dampfzeugern;
- b) das Klärschlammlagergebäude;

6° die Lagertanks für das Abwasser vor der Einleitung;

7. Gemeinschaftsgebäude.

„II. – Konventionelle Anlagen und Verwaltungsgebäude können in dem in Artikel 5 definierten Endzustand erhalten werden, wenn sie im Rahmen der für das Gebiet gewählten Umstellung von Nutzen sind.“

**Art. 5. – Artikel 3 erhält folgende Fassung:**

„Art. 3. – Die in Artikel 1 Absatz II genannten Stilllegungsmaßnahmen sind in vier Stufen unterteilt, von denen einige gleichzeitig durchgeführt werden können:

Schritt 1: Elektromechanischer Abbau, insbesondere:

- a) Beendigung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung;
- b) Rückbau der Reaktorgebäude, insbesondere für jedes einzelne Gebäude:
  - i. den Abbau von Dampfzeugern;
  - ii. die Vorarbeiten und der Abbau der großen Bauteile;
  - iii. Abbau des Reaktordruckbehälterdeckels;
  - iv. Abbau der Reaktordruckbehältereinbauten und des Reaktordruckbehälters;
- c) den Rückbau des Brennelementlagergebäudes;
- d) Rückbau des Gebäudes der nuklearen Hilfseinrichtungen, insbesondere:

- i. Rückbau von Systemen, die nicht mit der Abwasserbehandlung zusammenhängen, insbesondere Rückbau großer Bauteile;
- ii. Rückbau der Abwasserbehandlungssysteme und der zugehörigen Ausrüstungen;
- iii. Rückbau von Lüftungs- und elektrischen Systemen;

e) Rückbau von Nebengebäuden;

f) den Rückbau anderer Gebäude und sonstiger Bauwerke;

Schritt 2: Sanierung von Strukturen und Böden;

Schritt 3: Abriss von Gebäuden bis zu einer Tiefe von mindestens einem Meter gegenüber dem derzeitigen Gelände, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz II genannten konventionellen Anlagen und Verwaltungsgebäude;

Schritt 4: Sanierung des Standorts.

Der Betreiber führt ferner die erforderlichen Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch, um die Anlage in einem sicheren Zustand zu halten.“

**Art. 6. – Artikel 4 erhält folgende Fassung:**

„Art. 4. – Die in Artikel 1 Absatz II genannten Stilllegungsmaßnahmen werden spätestens am 30. Juni 2048 abgeschlossen.“

**Art. 7. – Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

„Art. 5. – Nach Abschluss der in Artikel 1 Absatz II genannten Stilllegungsmaßnahmen bestehen die Gebäude weder aus einem Kontrollbereich für den Strahlenschutz noch aus einer Zone, in der möglicherweise nukleare Abfälle anfallen. Ihr Zustand sowie der des Bodens sind zumindest mit der industriellen Nutzung vereinbar.“

**Art. 8. –** Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6. – *Wasserentnahme* und Behandlung von gasförmigen und flüssigen Abwässern:

„I. – Gasförmige Abfälle: Die Luft aus den belüfteten Bereichen der Anlage, in denen die Gefahr der Freisetzung gefährlicher oder radioaktiver Stoffe besteht, wird durch geeignete Vorrichtungen gereinigt. Sie wird vor der Ableitung ins Freie kontrolliert.

II. – Radioaktive oder chemische Abwässer: Die Entleerung der Becken in den Reaktor- und Brennelementgebäuden ist zulässig. Die Einleitung von Abwässern aus der Reinigungsanlage, der Bodenreinigung sowie der Dekontamination von Werkzeugen und Kreisläufen ist zulässig. Diese Einleitungen unterliegen einer Kontrolle.

III. – Die Entnahme von Wasser aus dem Grand Canal d'Alsace und dem Grundwasser ist für den Betrieb der Anlage zulässig.“

**Art. 9. –** Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7. – Der Betreiber übermittelt dem Minister für nukleare Sicherheit und der Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sechs Monate nach Abschluss der in Art. R. 593-66 Nr. 1 des Umweltgesetzbuchs genannten Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung eine Bilanz.“

**Art. 10. –** Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7-1 eingefügt:

„Art. 7-1. – Der Betreiber unterrichtet die örtliche Informations- und Überwachungskommission Fessenheim mindestens einmal jährlich über den Fortgang der in Artikel 1 Absatz II genannten Stilllegungsmaßnahmen sowie über die Maßnahmen, die zugunsten der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes getroffen wurden.

Zu diesem Zweck legt er folgende Informationen vor:

1° den Fortschritt und die Sicherheitsbilanz der in Artikel 3 genannten Stilllegungsschritte und -vorgänge;

2° Bilanz der Überwachungsmaßnahmen externer Akteure im Sinne von Art. L. 593-6-1 des Umweltgesetzbuchs;

3° Die Bilanz der individuellen und kollektiven Strahlenexposition der Arbeitnehmer und externen Mitarbeiter für jeden in Artikel 3 genannten Rückbauvorgang oder -schritt, in der etwaige Abweichungen von den prognostizierten Strahlenexpositionen begründet werden;

4° Die jährliche Bilanz der anfallenden Abfälle und ihrer Entsorgung in den entsprechenden Kreisläufen;

5° Der Zustand der Umwelt am Standort der Anlage, insbesondere die Ergebnisse der jüngsten Untersuchungen zum Zustand des Bodens und des Untergrunds.

Diese Information kann in dem in Artikel L. 125-15 des Umweltgesetzbuchs genannten Bericht erfolgen.“

**Art. 11. –** Das Dekret Nr. 2021-1785 vom 24. Dezember 2021 zur Genehmigung der Wasserentnahme und der Einleitung in den Grand Canal d'Alsace zur Kühlung verschiedener Hilfskreisläufe der von Electricité de France betriebenen Kernanlage Nr. 75 mit der Bezeichnung „Centrale nucléaire de Fessenheim“ (Departement Haut-Rhin) und zur Änderung des Dekrets vom 3. Februar 1972 zur Genehmigung der Errichtung dieser Anlage wird aufgehoben.

**Art. 12. –** Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle, energetische und digitale Souveränität und die beim Premierminister, Sprecher der Regierung, und beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle, energetische und digitale Souveränität für Energie zuständige Ministerin sind jeweils für ihren Bereich mit der Durchführung dieses Dekrets betraut, das im *Amtsblatt der Französischen Republik* veröffentlicht wird.

Erstellt am 1. Mai 2026.

SEBASTIAN L ECORNU

Für den Ministerpräsidenten:

*Der Minister für Wirtschaft, Finanzen  
Industriesouveränität,  
Energie und Digitales,  
R OLAND L ESCURE*

*Die beigeordnete Ministerin beim Ministerpräsidenten,  
Regierungssprecher und beim Minister  
Wirtschaft, Finanzen und industrielle Souveränität,  
Energie und Digitales, zuständig für Energie,  
M AUD B REGEON*